



Schwäbisch Gmünd, 03.11.2025
Gemeinderatsdrucksache Nr. 157/2025

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 beinhaltet das sechste Zukunftspaket unter anderem die Prüfung einer Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes.

Die Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer besteuert Spielgeräte und sexuelle Veranstaltungen im Stadtgebiet. Die letzte Anpassung der Satzung fand zum 01.01.2020 statt. Damals wurde der Steuersatz von 5,0 % auf 6,0 % erhöht (GRDS-Nr. 239/2019).

Die Verwaltung schlägt nun vor, den Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von derzeit 6,0 % auf 8,0 % auf den Spieleinsatz zu erhöhen. Pauschale Steuersätze (Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit) werden ebenfalls entsprechend angepasst.



Die Änderung der Satzung beinhaltet neben der Anpassung der Steuersätze keine neuen Besteuerungsgrundlagen oder Tatbestände. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung wurde § 12 der Satzung gekürzt, um Doppelungen zu vermeiden (Verjährungsregelung aus der Abgabenordnung). Um die Rechte der Steuerabteilung als Kontrollinstanz zu festigen, wurde in § 13 das Recht aufgeführt, selbst Auslesungen an den Spielautomaten vorzunehmen.

Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer

Kommunen sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Baden-Württemberg berechtigt, örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern zu erheben, solange diese nicht bundesgesetzlichen Steuern gleichartig sind oder Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind (§9 Abs. 4 KAG BW).

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer. Neben dem Zweck der Einnahmenbeschaffung ist eine lenkende Wirkung zulässig. Bei der Vergnügungssteuer können daher die Steuer und die Höhe des Steuersatzes zur Eindämmung der Steuergegenstände eingesetzt werden. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Ferner darf die Steuer keine generelle erdrosselnde Wirkung entfalten. Dies wäre der Fall, wenn die Höhe der Steuer die Ausübung des Berufes unmöglich machen würde.

Seit der Erhöhung der Vergnügungssteuer im Jahr 2020 hat sich die Zahl der Spielgeräte nicht wesentlich verändert. Derzeit sind im Stadtgebiet 82 Automaten an 44 Aufstellorten vorhanden. Unter diesen Aufstellorten existieren drei Spielhallen, für die andere pauschale Steuersätze gelten.

Höhe der Steuer

a. Erdrosselungsverbot

Bemessungsmaßstab für die Vergnügungssteuer bei Geldspielgeräten ist in Schwäbisch Gmünd der Spieleinsatz.

Nachdem es keine gesetzliche Obergrenze gibt, was die Höhe der Vergnügungssteuer angeht, richtet sich diese danach, was für den Steuerschuldner noch verkraftbar ist (Erdrosselungsverbot).

Einer kommunalen Steuer kommt danach laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine erdrosselnde Wirkung zu, wenn mit der Ausübung des in Rede stehenden Berufs in der Gemeinde infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann (BVerwG 9 B 46.20, Beschluss vom 30. Juni 2021).

Das Erdrosselungsverbot leitet sich dabei von Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes ab, der die freie Berufsausübung schützt.



Eine auf den Betrieb von Spielgeräten erhobene Vergnügungssteuer wirkt erdrosselnd und verstößt gegen Art. 12 Grundgesetz, wenn die Steuerbelastung es für sich genommen unmöglich macht, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Gemeindegebiet zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen (BVerwG 9 C 22.14, Urteil vom 14. Oktober 2015).

Ein Parameter, der anzeigt, dass dieses Erdrosselungsverbot nicht tangiert wird, sind dabei auch regelmäßig die Vergleichssätze anderer Kommunen. Anzumerken ist, dass sich der Maßstab „Spieleinsatz“ noch nicht flächendeckend durchgesetzt hat, was die Anzahl der Vergleichsstädte einschränkt.

Trotzdem zeigt die Abgabenumfrage 2025 des Städtetages Baden-Württemberg, dass ein Satz bis 8,0 Prozent und höher durchaus vorhanden ist:

- Tübingen: 7,5 %
- Winnenden: 8,5 %
- Freudenstadt: 9,0 %
- Gärtringen: 8,5 %

a. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Bei der Besteuerung der Spielgeräte wird prinzipiell zwischen der Besteuerung des Spieleinsatzes (Gesamtsumme der Geldbeträge, die ein Spieler für sein Spiel ausgibt) und des Einspielergebnisses (Saldo zwischen den Geldeinwurf und Gewinnausschüttung des Spielers) unterschieden. Bereits mit der Änderungssatzung vom 28.11.2012 wurde die Saldobesteuerung in die Besteuerung des Spieleinsatzes angepasst. Seit 01.01.2020 liegt der Satz für die Besteuerung des Spieleinsatzes nun bei 6,0 %.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuer auf 8,0 % des Spieleinsatzes zu erhöhen. Mit diesem Steuersatz liegt Schwäbisch Gmünd derzeit mit Winnenden, Freudenstadt und Gärtringen eher am oberen Rand der Steuersätze, wobei davon auszugehen ist, dass aufgrund der insgesamt angespannten wirtschaftlichen Lage auch andere Städte ihre Steuersätze anpassen werden. Zudem bewegt sich der Steuersatz von 8,0 % aus Sicht der Verwaltung weiterhin im zulässigen rechtlichen Rahmen (Erdrosselungsverbot).

b. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nicht am Spieleinsatz, sondern wird mit einer monatlichen Pauschale besteuert. Die Verwaltung schlägt vor, diese Pauschale ebenfalls entsprechend der Steigerung des Steuersatzes von 6,0 auf 8,0 % (ca. 33 %) anzupassen. Die Unterscheidung zwischen Spielgeräten in Spielhallen und außerhalb Spielhallen wird fortgeführt.

Somit ergeben sich folgende Steuersätze:



Außerhalb von Spielhallen

	Aktuelle Pauschale (in €)	Pauschale ab 01.01.2026 (in €)
Spielgerät ohne Gewinnmöglich- keit	60	80
mit Darstellung von - Gewalttätigkeit ge- gen Menschen und/o- der Tieren - sexuellen Handlun- gen - Kriegsspielen	200	270

In Spielhallen

	Aktuelle Pauschale (in €)	Pauschale ab 01.01.2026 (in €)
Spielgerät ohne Gewinnmöglich- keit	120	160
mit Darstellung von - Gewalttätigkeit ge- gen Menschen und/o- der Tieren - sexuellen Handlun- gen - Kriegsspielen	400	530

Ausgehend vom Planansatz 2025 mit 1,08 Millionen Euro würden die geplanten Änderungen zu voraussichtlichen Mehreinnahmen von rund 360.000 Euro/Jahr führen.

Weitere Satzungsanpassungen

a. §12 Steuererklärung

In §12 der Satzung wird geregelt, dass der Steuerschuldner steuerliche Tatbestände in Form einer Steuererklärung mitteilen muss. Der bisherige §12 Absatz 3 zitiert dabei le-



diglich eine Verjährungsregelung aus der AO (Festsetzungsverjährung). Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Absatz daher ersatzlos gestrichen.

b. §13 Steueraufsicht, Betretungsrecht

Zur Ausübung der Steueraufsicht hat die Steuerabteilung die Möglichkeit, die Aufstellungsorte der Spielautomaten zu betreten. Die Ausübung dieser Kontrolle ist wichtig, um Präsenz zu zeigen und das Risiko der Steuerhinterziehung (nicht gemeldete Automaten etc.) zu schmälern. Neben dem Betreten der Räumlichkeiten ist in der Satzung auch geregelt, dass die Steuerpflichtigen entsprechende Geschäftsunterlagen vorzulegen haben. Ergänzt wurde in der aktuellen Version der Satzung die Möglichkeit der Gemeinde, selbst am Automaten Auslesungen vorzunehmen, sollte der Steuerpflichtige dieser Pflicht nicht nachkommen.